

Schlaflose Nächte

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft in Luxemburg hat ein Urteil gefällt in Bezug auf die Frauennachtarbeit, das eher geeignet ist, Politikern und Politikerinnen schlaflose Nächte zu verschaffen, als dass es diese schlaflosen Nächte den Arbeitnehmerinnen bescheren würde.

Das Urteil haben die Gewerkschafterinnen schon lange erwartet. Denn am 30. Juni 1988 hat ein elsässisches Unternehmen der Audio- und Videokassettenbearbeitung im Einverständnis mit den französischen Gewerkschaftsbünden CFDT und CGC Schichtarbeit während fünf Tagen pro Woche eingeführt. Das Arbeitsinspektorat und eine andere französische Gewerkschaftsorganisation, die CGT, widersetzten sich dieser Massnahme insoweit, als von der Schicht- und damit Nachtarbeit auch Frauen betroffen waren. Das für einen Entscheid angerufene Polizeigericht im elsässischen Illkirch zog es vor, zunächst einmal sich beim Europäischen Gerichtshof zu vergewissern, ob das entsprechende französische Gesetz sich mit der Richtlinie 76/202 der Europäischen Gemeinschaft verträge, welche die Gleichbehandlung von Mann und Frau verlangt. Nun hat am 25. Juli 1991, drei Jahre nach der Anrufung, der EG-Gerichtshof entschieden. Das französische Gesetz und die genannte europäische Richtlinie seien unvereinbar.

Das Verbot der Nachtarbeit für Frauen hat seinen Ursprung in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts in Grossbritannien. Dann hat es sich ausgebreitet. Eine Pionierrolle hat dabei die Schweiz gespielt, die energisch auf eine internationale Gesetzgebung in dieser Materie gedrückt hat. Zweck all der Bemühungen war undiskutabel der Schutz der Frauen in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmerinnen.

Aber diese Regelungen waren gleichzeitig auch Ausdruck des Unvermögens der Politik, wirksame Schutzmassnahmen sowohl für Männer wie für Frauen zu schaffen oder gar generell die Nachtarbeit zu beschränken. Sie verhinderten im weiteren den Blick auf die Notwendigkeit eines spezifischen Schutzes zum Beispiel bei Schwangerschaft und nach der Geburt eines Kindes. Wie sie auch nicht der Tatsache Rechnung trugen, dass Arbeit ausserhalb der Normalarbeitszeiten Risiken mit sich bringt und besonderer Sicherheitsmassnahmen bedarf; wovon wiederum vor allem die Frauen betroffen werden.

Übereinkommen Nr. 89 nicht auf der „Anklagebank“

Weil die Frage der Nachtarbeit nicht als generelles Problem angegangen wurde, haben sich verschiedene nationale Gesetzgebungen in zum Teil widersprüchliche Regelungen verstrickt. So auch das französische Gesetz, das nur die Nachtarbeit der Frauen regelt und dabei so viele Ausnahmen vorsieht, dass der Schutz der Arbeitnehmerinnen geradezu unglaubwürdig gemacht wird. Diesem Gesetz nun hat der EG-Gerichtshof die Vereinbarkeit mit der europäischen Gleichbehandlungsrichtlinie abgesprochen.

Wir haben in den kommenden Diskussionen klar zu beachten: Der Spruch der EG-Richter betrifft das IAO-Übereinkommen Nr. 89 nicht, denn der Inhalt der EG-Richtlinie sei nicht so, dass deren Beachtung mit den Verpflichtungen, die aus dem Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation herrühren, unvereinbar wären, was aus dem EG-Gerichtshof in Luxemburg zu vernehmen. Tatsächlich zwingt die EG-Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht, die Nachtarbeit für Frauen zu erlauben, was mit IAO-Übereinkunft 89 unvereinbar wäre. Sie beschränkt sich darauf, die Staaten auf die Nichtdiskriminierung der Geschlechter in Bezug auf die Arbeitsbedingungen zu verpflichten. Die EG-Staaten können also gleichzeitig ihren Verpflichtungen nachkommen, die sie mit der IAO-Übereinkunft übernommen haben, als auch den Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft, „indem sie zum Beispiel das Nachtarbeitsverbot generell auf alle Arbeitnehmer – ob weiblich, ob männlich - ausdehnen können“, ist weiter den Begründungen in Luxemburg zu entnehmen.

Den Schutz aufrechterhalten

Das Urteil des EG-Gerichtshofes hat nicht eine direkte Auswirkung; es ist aber geeignet - vor allem in Frankreich - Diskussion um einen zweckmässigeren Schutz gegenüber der Nachtarbeit aufleben zu lassen. Niemand ausser den Arbeitgebern will nämlich durch das einfache Streichen der geltenden Bestimmungen eine gesetzliche Leere in einem Zeitpunkt entstehen lassen, wo die Schädlichkeit der Nachtarbeit in Bezug auf die Gesundheit, aber auch in Bezug auf die gesellschaftliche Isolierung der nachts Arbeitenden immer deutlicher erkannt wird. Das Fehlen gesetzlicher Bestimmungen würde zu einem zügellosen Konkurrenzwettkampf führen, der nicht nur in Europa, sondern vor allem in der Dritten Welt verheerende Auswirkungen hätte. Opfer wären vor allem jene Frauen, die heute in der Dritten Welt, wo die Zustände zum Teil so sind wie bei uns zu Beginn der Industrialisierung, bereits schon ausgebeutet werden. Ruth Dreifuss

VHTL-Zeitung, 21.8.1991.

Personen > Dreifuss Ruth. Nacharbeit. 21.8.1991.doc.